

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2022)

zum Thema:

**Inobhutnahmen nach den §§ 8a und 42 SGB VIII: Beendigung einer
Inobhutnahme und Rückkehr**

und **Antwort** vom 14. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor AfD
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12437

vom 24. Juni 2022

über Inobhutnahme nach den §§ 8a und § 42 SGB VIII: Beendigung einer Inobhutnahme
und Rückkehr

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. „Eine Inobhutnahme endet mit „1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch“. In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren eine Inobhutnahme beendet durch
- a.) Übergabe des Kindes bzw. Jugendlichen an die Sorgeberechtigten, da gar keine Kindeswohlgefährdung vorlag
 - b.) Übergabe des Kindes bzw. Jugendlichen an die Sorgeberechtigten, nachdem mit diesen Einvernehmen über wirksame Lösungswege der Problematik erzielt werden konnte, ggf. in Verbindung mit weiteren Hilfeleistungen
 - c.) Überleitung in stationäre Jugendhilfe mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, da bei Rückkehr des Minderjährigen in den elterlichen Haushalt eine weitere Gefährdung zu erwarten ist
 - d.) Überleitung in stationäre Jugendhilfe auf Grundlage einer Entscheidung des FamG, insofern die Sorgeberechtigten der Hilfe nicht zustimmen.

Zu 1.: Der nachfolgenden Tabelle sind die statistisch erfassten Gründe für die Beendigung der Inobhutnahmen für die Jahre 2017 bis 2021 zu entnehmen. Darüber hinaus gehende Daten werden statistisch nicht erfasst.

	2017	2018	2019	2020	2021
vorläufige Schutzmaßnahmen Berlin insgesamt	2930	2621	2309	1888	2341
Rückkehr zu Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	362	385	428	311	531
Einleitung von Hilfe zur Erziehung/ Eingliederungshilfen	375	357	488	501	558

(Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, vorläufige Schutzmaßnahmen; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg)

2. Ist das zuständige Jugendamt für die Rückführung von Kindern und Jugendlichen zuständig oder ist die Organisation der Rückkehr Aufgabe der Personensorgeberechtigten? Wie wird verfahren, wenn die Kinder nicht wohnortnah oder in einem anderen Bundesland untergebracht wurden?

Zu 2.: Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in der Regel wohnortnah, um die sozialen Bezüge der Kinder/Jugendlichen aufrechtzuerhalten. Der Rückführungsprozess in den Haushalt der Eltern erfolgt in Abstimmung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem zuständigen Jugendamt und ist vom Einzelfall abhängig. Sind Minderjährige nicht wohnortnah untergebracht erfolgt in der Regel ein Anbahnungsprozess mit immer länger werdenden Beurlaubungen in den elterlichen Haushalt.

3. Wie wird verfahren, wenn bei einer fortdauernden Inobhutnahme der Jugendliche die Volljährigkeit erreicht?

Zu 3.: Mit dem Erreichen der Volljährigkeit endet die Inobhutnahme.

4. Wie viele der ausländischen Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland kamen, konnten seit der 17. WP den Personenberechtigten a.) durch Familienzusammenführung und b.) durch Rückkehr in die Heimatländer zugeführt werden? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln).

Zu 4.:

Während einer Inobhutnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen kommt es schon aufgrund der Kürze der Zeit zu keiner Familienzusammenführung durch Nachzug der Familie oder Rückführung in das Heimatland. Nach der Inobhutnahme werden die Minderjährigen über eine Hilfe zur Erziehung im Rahmen von stationärer Jugendhilfe untergebracht. Wenn es in diesem Zusammenhang zu einer Familienzusammenführung

kommt, wird die Hilfe zur Erziehung als Rückführung in das Elternhaus beendet. Eine gesonderte Statistik wird dazu nicht geführt.

Berlin, den 14. Juli 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie